

Rechtsmittelgericht vertretene Ansicht bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache berücksichtigt wird. Sonst könnte das Rechtsmittelverfahren, wie Löwenthal richtig bemerkt, „mit einem Schlag ins Wasser enden, nämlich dann, wenn das untere Gericht an der von ihm zuerst vertretenen Ansicht trotz der Aufhebung seiner Entscheidung festhalten will“⁵⁷.

Im Interesse der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit im gerichtlichen Verfahren ist deshalb das Institut der „bindenden Weisung“ (§ 293 Abs. 3 StPO) geschaffen worden. Danach ist das Rechtsmittelgericht berechtigt, im Falle der Zurückverweisung der Sache dem unteren Gericht aufzugeben, bestimmte notwendige Prozeßhandlungen vorzunehmen und die von ihm vertretene Ansicht zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. Das erstinstanzliche Gericht ist an eine solche Weisung genauso gebunden wie an das Gesetz. Eine Nichtbeachtung der Weisungen ist eine Verletzung des § 293 Abs. 3 StPO.

Die Weisungsbefugnis folgt aus dem Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens und ist ein Ausdruck des demokratischen Zentralismus in der Rechtsprechung. So weit sich die Nachprüfungsaufgabe des zweitinstanzlichen Gerichts erstreckt, so weit reicht auch seine Weisungsbefugnis.⁵⁸ Demgemäß können die Weisungen die in § 280 StPO genannten Gesichtspunkte zum Gegenstand haben.

Der Inhalt der Weisung ist vom Gegenstand und Charakter der Weisung selbst abhängig. Hat z. B. eine Weisung die weitere Sachaufklärung zum Gegenstand — das Rechtsmittelgericht weist an, daß noch ein bestimmter Zeuge zu vernehmen und ein Sachverständigen-gutachten beizuziehen ist —, dann trägt die Weisung bezüglich der angeordneten Beweiserhebungen einen absoluten Charakter. Das erstinstanzliche Gericht muß diese Beweise erheben, um eine bestimmte Frage zu klären.

Einen solchen absoluten Charakter können aber nicht alle Weisungen haben. Das Rechtsmittelgericht kann beispielsweise dem erstinstanzlichen Gericht im Wege der Weisung nicht vorschreiben, welche Schlüsse es aus den zu erhebenden Beweisen ziehen soll. Es kann aber das erstinstanzliche Gericht an seine Weisungen für den Fall binden, daß sich seine Vermutungen bestätigen. Dazu ein Beispiel: Der wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang angeklagte X. wurde

57. Löwenthal, Die „bindende Weisung“ im Strafprozeß, Staat und Recht, 1956, S. 1029.

58. vgl. Löwenthal, a. a. O., S. 1030.